

SATZUNG

des Tennisclub Rot-Weiss Bad Honnef e.V. vom 13. November 1970,

Änderung durch JHV 2026 am: 06.03.2026

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der eingetragene Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiss Bad Honnef e.V."
Sitz des Vereins ist Bad Honnef am Rhein.

§ 2

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er seine Förderungen und Zielsetzungen darauf ausrichtet,
 - a) Gemeinschaft und sportliche Disziplin zu pflegen,
 - b) die aktive Betätigung im Tennis in der Bevölkerung ständig zu verbreiten,
 - c) an die Jugend Lehrstunden im Tennis zu erteilen und durch geeignete Veranstaltungen das Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbewusstsein der Jugendlichen zu festigen,
 - d) durch Lehrstunden und Veranstaltungen den Leistungsstand der Talente, der Spitzensportler und der Mannschaften zu verbessern und zu erhalten.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder. Die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in den Club. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Die Austrittsankündigung eines Mitglieds aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle bis zum 15. November des jeweiligen Jahres erfolgen.
2. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrags bis zum 31. Dezember des Jahres, indem der Austritt erfolgt, verpflichtet.

§ 7

1. Ein Mitglied kann durch den Beirat aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins und die Anordnungen des Vorstands,
 - b. wegen erheblicher Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c. wegen Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins enthaltenen Verhaltensregeln,
 - d. wegen Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Ausschließung.
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Die Entscheidung ist endgültig; eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheiden.
2. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

1. Jedes Mitglied hat die für das auf das laufende Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Diese bestehen aus den Jahresbeiträgen, der Hochwasserrücklage und etwaigen Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsfälligkeit werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) festgesetzt.
3. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag in begründeten Fällen Zahlungsaufschub zu gewähren, rückständige Beiträge zu erlassen oder in besonderen Härtefällen Beitragsfreiheit zu gewähren.

3. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 11

1. Der 1. Vorsitzende beruft bis zum 30.06.eines Jahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen werden müssen. Durch eine Einladung gelten als formgerecht eingeladen beide Ehegatten und deren Kinder, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a. Geschäftsbericht,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Neuwahl des Vorstands, des Beirats, der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Beiträge,
 - f. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
 - g. Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder bei Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes versammelt sind. Jede zweite mit derselben Tagesordnung einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch gültig, wenn gegen die Beschlussfassung über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt seitens der beschlussfähigen Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.
5. Hat die Beschlussfassung eine Satzungsänderung zum Gegenstand, so beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abs.4 gilt in diesem Fall nicht.
6. Der 1. Vorsitzende wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Wird eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit wiederum nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Für die weitere Vorstandswahl und alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt der Antrag von drei stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern auf Abstimmung im geheimen schriftlichen Verfahren.
9. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
10. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für das Amt des 1. Vorsitzenden ist die Vollendung des 25. Lebensjahres Voraussetzung. In den Mitgliederbeirat kann auch ein jugendliches Mitglied gewählt werden, das aktiv wahlberechtigt ist; dieses Mitglied kann im Fall seiner Wahl jedoch nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats gewählt werden.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich aufzuzeichnen.

§ 12

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Abstimmung gilt § 11 der Satzung.
2. Der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies der Beirat beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

1. Die Führung des Vereins liegt in der Hand des Vorstands. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Präsident (1.Vorsitzende/r)
 - b. Vorstand Finanzen (stellvertretenden Vorsitzende/r Bereich Finanzen)
 - c. Vorstand Kommunikation
 - d. Vorstand Sport
 - e. Vorstand Jugend
 - f. Vorstand Vereinsanlagen
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
5. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den 1. Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit.
6. Alle Vorstandsmitglieder führen die ihnen durch Mitgliederversammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse aufgetragenen Arbeiten selbständig und unentgeltlich durch. Der 1. Vorsitzende hat aber jederzeit das Recht und die Pflicht, die Erledigung der den übrigen Vorstandsmitgliedern aufgetragenen Aufgaben zu kontrollieren und nach seinem Ermessen bestimmte Maßnahmen vorzuschlagen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gesamtvorstand. Den Fachwarten obliegt es, geeignete Mitglieder zu benennen, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen. Die Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Alle Vorstände sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vertretung kann durch den 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mit jeweils einem weiteren Vorstand vorgenommen werden.

§ 14

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats sowie zwei weiteren von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden Mitgliedern.
2. Gewählt sind die Vereinsangehörigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Mitglieder, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten, werden zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats gewählt.
3. Der Beirat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, über persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sein Vorsitzender und alle zwei gewählte Mitglieder anwesend sind.
5. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Entscheidungen des Beirats sind endgültig; sie sind schriftlich abzufassen. Den durch Beschluss betroffenen Personen ist eine Ausfertigung des Beschlusses, unterzeichnet vom 1.Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, zuzusenden.

§ 15

1. Bei Entscheidungen, die sich gegen ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirats richten, ist Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens, dass mindestens zwei Mitglieder des Beirats schriftlich beim 1.Vorsitzenden den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens stellen.
2. Das Mitglied, gegen das sich das Verfahren richtet, ist von der Beschlussfassung des Beirats ausgeschlossen.

§ 16

Innerhalb des Vereins besteht eine Jugendabteilung.

§ 16 a

Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein ergreift hierzu geeignete Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung. Insbesondere erlässt der Verein ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept, setzt dieses um und aktualisiert dieses, soweit erforderlich. Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen

- zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses von Vereinsorganen, Funktionsträgern, Trainerinnen und Trainern,
- zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex von Trainerinnen und Trainern
- zu konkreten Verhaltensregeln im Umgang von und mit Mitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen, sowie untereinander,
- zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
- zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.

Die Mitglieder erkennen die Verhaltensregeln aus dem Schutzkonzept an.

4. Kassengeschäfte

§ 17

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, aber im Interesse des Vereins liegen. Für Ausgaben, die durch Einnahmen nicht gedeckt sind, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich, Zur Deckung solcher Ausgaben können Umlagen beschlossen werden. Zur Verhinderung künftiger und Beseitigung eingetretener Schadensfälle durch Hochwasser kann die Mitgliederversammlung eine Hochwasserrücklage beschließen; die Erhebung ist nur so lange zulässig, wie die Hochwasserrücklage noch nicht den Betrag von € 85.000,- erreicht hat.

§ 18

Die Kassengeschäfte werden von zwei Kassenprüfern, die für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden, vor der Jahreshauptversammlung geprüft. Ihnen obliegt nach ihrem Ermessen auch die Überprüfung der Höhe der Ausgaben.

5. Bestimmungen für das Geschäftsjahr

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 20

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 21

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Haftung des Vereins

§ 22

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertgegenständen, soweit nicht durch § 31 BGB eine Ersatzpflicht besteht. Ebenso haftet der Verein nicht für Unfälle irgendwelcher Art.

7. Auflösung und Anfallberechtigung

§ 23

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und der Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung zu berufen. Der Beschluss ist alsdann gültig, wenn er von 3/4 der Anwesenden gefasst wird.
2. Die über die Auflösung zu entscheidende Versammlung hat auch die Mitglieder zu wählen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation zu besorgen haben.

§ 24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

8. Schlussvorschriften

§ 25

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist am 29. Juni 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter eingetragen worden.

§ 26

Erfüllungsort ist Bad Honnef, Gerichtsstand ist Königswinter.

Bad Honnef, den 06.03.2026

Raimund Stür
1. Vorsitzender

Michael Walenciak
2. Vorsitzender, Bereich Finanzen